

# **L e s e f a s s u n g**

## **1. Abweichungssatzung**

### **zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Grönwohld**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Grönwohld in ihrer Sitzung am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung betrifft die Erschließungsanlage „Hermann-Claudius-Weg“ im Bereich zwischen dem Einmündungsbereich zur K32 (Poststraße) und der östlichen Grenze des Grundstückes Hermann- Claudius-Weg 20 (Flurstücke 52/4 und 49/35).

#### **§ 2 Abweichung von Herstellungsmerkmalen**

Abweichend von den Merkmalen zu endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen des § 7 Absatz 2 Buchstaben a), b) und d) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Grönwohld vom 26.02.1999 ist die Erschließungsanlage auch endgültig hergestellt, wenn Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, unselbständige und selbständige Parkflächen und Mischflächen eine Decke aus Asphaltgranulat aufweisen.

#### **§3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grönwohld, den 03. Mai 2010

(Ralf Breisacher)  
Bürgermeister